

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

AMF-Reglement für genehmigungsfreie Kleinslaloms

Die Oberste Nationale Sportkommission für den Motorsport (AMF) befreit – zur Förderung des Motorsports in Österreich – unter Beachtung nachstehender Richtlinien die Veranstalter von "kleinen" Slalombewerben von der Verpflichtung zur Einholung einer Veranstaltungsgenehmigung. Diese Befreiung schließt nicht die eventuell notwendige Einholung einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden aus.

Folgende Richtlinien sind zu beachten:

- a) **Teilnahmeberechtigt** an genehmigungsfreien Kleinslaloms sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Führerscheines für die von Ihnen eingesetzte Fahrzeugkategorie sind. Der Besitz einer Sportfahrlizenz ist nicht erforderlich.
- b) Die, durch die Veranstalter erstellten **Ausschreibungen** (Veranstaltungs-verlautbarungen, Reglements usw.), müssen nicht durch die AMF genehmigt werden. In diesen Ausschreibungen müssen die **Streckenlänge** (maximal 1.500 Meter) sowie das Datum der Meldung an die AMF angeführt sein. Weiters muss festgehalten sein, dass der Veranstalter die betreffende Veranstaltung gemäß dem AMF-Reglement für genehmigungsfreie Slaloms abhält. Die Veranstalter müssen die beabsichtigte Durchführung eines genehmigungsfreien Kleinslaloms bei der AMF, formlos, bis längstens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin zur Anmeldung bringen. Die AMF verlautbart tunlichst alle zur Anmeldung gebrachten Termine in geeigneter Form und gibt diese auch allen anderen interessierten Institutionen, Fremdenverkehrsverbänden usw. bekannt.
- c) Die Veranstalter von genehmigungsfreien Kleinslaloms werden auf die Notwendigkeit zur **versicherungsmäßigen Deckung** des Veranstaltungsrisikos hingewiesen und vor allem darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Organisation solcher Veranstaltungen folgende grundsätzliche Richtlinien einzuhalten sind:

Die Veranstaltung muss nach den Bedingungen dieses AMF-Reglements abgehalten werden.

Die Veranstalter verpflichten sich, für einen wirksamen und ausreichenden **Zuschauerschutz** durch entsprechende Absperrungen und durch eine funktionierende Organisation, bei Verwendung einer genügenden Anzahl von Ordnern, Sorge zu tragen.

- d) Die vorgesehene **Slalomstrecke** kann auf jeder beliebigen festen Unterlage wie Asphalt, Gras, Sand usw. errichtet werden. Die Slalomstrecke darf eine Gesamtlänge von 1.500 m, bei Durchfahung aller vorgesehenen Tore in der vorgesehenen Reihenfolge, nicht überschreiten. Streckenbreite: 6 m (falls auf Grund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich, kann die Streckenbreite auf 5 m reduziert werden, wobei dann die Mindesttorbreite 2,50 m beträgt). Weitere Bedingung ist, dass die vorgesehene Slalomstrecke mit richtungsändernden Toren in Intervallen von mindestens 6 m und höchstens 50 m versehen ist.

Wenn bei einer Slalomstrecke Start und Ziel identisch ist, so darf ein zweiter Durchgang erfolgen, wenn zwischen dem ersten und zweiten Durchgang wenigstens ein anderer Fahrer startet oder ein Zeitintervall von einigen Minuten liegt.

- e) Es darf nur **Einzelstart** vorgesehen und gestattet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einem Zeitabstand von mindestens 30 Sekunden nacheinander starten. Wenn Start und Ziel identisch sind, darf sich jeweils nur ein Fahrer auf der Strecke befinden. Die **Wertung** der Teilnehmer an solchen Slaloms muss in jedem Falle ein Pönale (Bestrafung) für Torfehler vorsehen.
- f) Slalomveranstaltungen, welche Bedingungen vorsehen, die über die hier aufgestellten hinausgehen, bedürfen der unbedingten Genehmigung durch die AMF und sind auch nur für Teilnehmer mit einer gültigen Fahrer- und Bewerberlizenz offen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT